



## Aktuelle Haftungsrisiken des Steuerberaters bei der Erstellung von Jahresabschlüssen mit Plausibilitätsbeurteilung

Ein Beitrag von WP/StB Alexander Schröder, Bonn

Dipl.-Kfm. WP/StB Alexander Schröder ist Geschäftsführender Gesellschafter der VRT Linzbach, Löcherbach & Partner in Bonn und Lehrbeauftragter der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.

Zum Thema „Qualitätsmanagement in der Steuerberatungspraxis unter besonderer Berücksichtigung der Dokumentationspflichten beim Jahresabschluss“ war er für das Studienwerk der Steuerberater als Referent tätig. Wie diese Vortragsreihe legt auch der folgende Beitrag den Schwerpunkt auf die Haftungsrisiken, die insbesondere bei der Erstellung von Abschlüssen mit Plausibilitätsbeurteilung auf den Steuerberater zu kommen.

### 1. Einleitung

Insbesondere die Anforderungen Dritter an den Jahresabschluss des Steuerberaters sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Hierbei sind in erster Linie die Banken zu nennen. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum Pfandbriefgesetz darf ein Kreditinstitut nach § 18 KWG einen Kredit von insgesamt über 750.000 € (bisher 250.000 €) nur vergeben, wenn der Kreditnehmer seine wirtschaftlichen Verhältnisse offen legt, was insbesondere durch Vorlage des Jahresabschlusses geschieht. Allerdings hat die Anhebung der Kreditsumme auf über 750 T€ in der Praxis nicht die Konsequenz, dass weniger Unternehmen bei der Kreditvergabe zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse verpflichtet würden.

Den erhöhten Anforderungen der Banken hinsichtlich der Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird ein ohne Prüfungshandlungen erstellter Jahresabschluss nicht mehr gerecht – zumindest wird die Erstellung eines Jahresabschlusses mit Plausibilitätsbeurteilung durch den Steuerberater verlangt. Die Erstellung eines Jahresabschlusses mit Plausibilitätsbeurteilung, um den Anforderungen der Banken gerecht zu werden, ist in der Praxis jedoch häufig mit dem Problem des Selbstprüfungsverbot verbunden, wonach der Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer nicht die Ordnungsmäßigkeit eines Inventars bescheinigen darf, das er selbst erstellt hat.

Ziel dieses Beitrags ist es, die veränderten Anforderungen an den Steuerberater bei der Jahresabschlusserstellung darzustellen und gleichzeitig einen Weg aufzuzeigen, wie der Steuerberater diesen neuen Anforderungen gerecht werden kann. Dies geschieht hauptsächlich durch Dokumentation der Arbeitsabläufe, wobei der Verfasser konkrete Beispiele aus der Praxis für die Anwendung von Checklisten für die Dokumentation gibt.

### 2. Der Steuerberater und die Anforderungen der Banken

Wie eingangs erwähnt, ist der Kreditnehmer gemäß § 18 KWG verpflichtet, bei einem Kreditvolumen von mittlerweile über 750 T€ seine wirtschaftlichen Verhältnisse offen zulegen. Dennoch drängen die Banken auch bei deutlich kleineren Kreditengagements, auch unterhalb der 250.000 € zu einer Offenlegung, wenn auch nicht unter Bezugnahme auf § 18 KWG. Die Banken berufen sich hierfür auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung und auf § 25a KWG, nachdem sich auch durch Kredite unterhalb der Offenlegungsgrenze kein für die Bank bestandsgefährdendes Risikopotential entwickeln darf. Insbesondere für kleinere Kreditinstitute stellt die Vielzahl der kleineren Kredite ein nicht zu unterschätzendes Risikopotential dar.

Der Unterschied zur bisherigen Offenlegungspflicht nach § 18 KWG ist, dass den Banken im Rahmen des § 25a KWG ein größerer Ermessensspielraum zur Verfügung steht. Diese Anforderungen der Banken sind jedoch nicht wie oft missverstanden wird, Ausdruck einer Willkür, sondern stellen für die Banken selbst eine gesetzliche Pflicht dar, die ihnen von der Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht auferlegt wird. Aufgrund von nicht unerheblichen Kreditausfällen in der Vergangenheit, sind die Vorgaben des KWG somit eher als Schutzvorschrift für die Gläubiger der Banken zu verstehen und werden von den Banken selbst bisweilen als Wettbewerbsnachteil gegenüber Nachbarländern wie Österreich empfunden, die keine derartigen Regelungen kennen.

Von der Verpflichtung des Kreditnehmers zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann nur abgesehen werden, wenn der Kredit durch Grundpfandrechte auf selbst bewohntes Wohneigentum gesichert ist, der Kredit vier Fünftel des Beleihungswertes des Pfandobjektes nicht übersteigt oder die Zins- und Tilgungsleistungen störungsfrei erbracht werden. Bemessungsgrundlage für die offenlegungspflichtige Kredithöhe von 750 T€ ist hierbei nicht nur der zur Bonitätsprüfung zugrunde liegende Kredit, sondern die Summe sämtlicher dem Kreditnehmer zugesagten Kredite wie Kontokorrentrahmen, auch wenn diese nur teilweise genutzt werden, Überziehungskredite, Bürgschaften, Aval- und Wechselkredite sowie andere zugesagte, aber nicht in Anspruch genommene Mittel. Bei einem Kredit an eine Personengesellschaft sind die Gesellschaft selbst sowie bei Zweifeln an der Bonität der Gesellschaft die persönlich haftenden Gesellschafter zur Offenlegung verpflichtet. Die Praxis zeigt, dass die Pflicht zur Offenlegung auch den Ehepartner betreffen kann, selbst bei Vereinbarung von Gütertrennung.

Sofern der Verpflichtung zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse lediglich mit der Erstellung eines Jahresabschlusses ohne Prüfungshandlungen begegnet wird, wird die Bank regelmäßig weitere Unterlagen vom Kreditnehmer verlangen. Solche Unterlagen können Dokumente über die Liquidität, die Substanz- oder den Erfolg des Kreditnehmers sein, wie z.B. Nachweise über Auftragsbestände, Umsatzzahlen, Umsatzsteueranmeldungen, Erfolgs- und Liquiditätspläne, Einkommensnachweise etc. In der Praxis kann oftmals beobachtet werden, dass Steuerberater solche Dokumente quasi „zwischen Tür und Angel“ gegenzeichnen, ohne zu beachten, dass sie hierbei denselben Haftungsrisiken unterliegen wie bei der Abschlussstellung. Die Erstellung eines Jahresabschlusses mit Plausibilitätsbeurteilung ist also letztlich ohne Alternative, um den gestiegenen Anforderungen der Banken gerecht zu werden.

### 3. Die drei Grundfälle der Jahresabschlusserstellung

Das „Schreiben der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater“ legt drei Grundarten der Jahresabschlusserstellung mit einheitlichen Formulierungen für die entsprechenden Bescheinigungen fest. Diese Festlegung erfolgt in Anlehnung an die Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer, die bereits dieselben Grundarten von Jahresabschlüssen festgelegt hatte:

- Erstellung ohne Prüfungshandlungen
- Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung
- Erstellung mit umfassenden Prüfungshandlungen

Daneben sind in der Praxis oftmals „abweichende Aufträge“ zu beobachten, wie beispielsweise die „Erstellung mit eingeschränkter Prüfung“. Dies ist z.B. der Fall, wenn Gesellschafter oder Banken bestimmte Positionen einer besonderen Prüfung oder Beurteilung unterwerfen wollen.

Da der Auftragsumfang gesetzlich nicht normiert ist und damit grundsätzlich frei vereinbar ist, sollte in jedem Fall eine eindeutige und jederzeit nachprüfbar schriftliche Vereinbarung über den Auftragstyp getroffen werden. Der Mandant ist über Vor- und Nachteile der drei Grundarten aufzuklären.

Auch Art und Umfang der Berichterstattung sollten konkretisiert werden. Die Erstellung des Abschlusses unter Inanspruchnahme gesetzlicher Vereinfachungen wie den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 267, 276 und 288 HGB wird den Anforderungen des § 18 Abs. 1 KWG nicht genügen. Dies gilt z.B. für eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung, da die Angabe der Umsätze fehlt. Der Mandant ist auf diese besonderen Anforderungen des § 18 KWG hinzuweisen.

Der Berufsträger sollte eine den Grundarten entsprechende Bescheinigung mit den Vorformulierungen der Bundessteuerberaterkammer benutzen. Einschränkungen und Ergänzungen sind in diese Bescheinigungen aufzunehmen.

Bei „abweichenden Aufträgen“ ist zu prüfen, ob den Anforderungen des § 18 KWG genügt wird. Es kann nur die Bescheinigung für den Grundfall erteilt werden, für den die Voraussetzungen erfüllt sind. Werden z.B. bestimmte Positionen einer vom Mandanten erstellten Buchhaltung geprüft oder beurteilt, die übrigen Positionen jedoch nicht, so kann nur eine Bescheinigung für die Erstellung ohne Prüfungshandlungen erstellt werden. Werden bestimmte Positionen umfangreichen Prüfungshandlungen unterzogen, die übrigen Positionen jedoch lediglich auf ihre Plausibilität hin beurteilt, so kann nur die Bescheinigung eines Jahresabschlusses mit Plausibilitätsbeurteilung erteilt werden. Auf die konkret vorgenommenen Prüfungshandlungen und Ergebnisse ist hinzuweisen. Da es oftmals fraglich ist, ob ein von den drei Grundarten abweichender Prüfungs-auftrag den Anforderungen des § 18 KWG gerecht wird, ist eine Abstimmung mit dem Kreditgeber im Vorfeld anzuraten.

### 3.1. Jahresabschluss ohne Prüfungshandlungen

Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und der Angaben des Unternehmers ist nicht Gegenstand des Auftrages bei der Erstellung eines Jahresabschlusses ohne Prüfungshandlungen. Dennoch müssen die Bilanzansätze und die Bewertung der Positionen zutreffend sein, soweit der Steuerberater die erforderlichen Informationen und Unterlagen erhalten hat. Die Erstellung eines Jahresabschlusses ohne Prüfungshandlungen kann angebracht sein, wenn der Mandant

- keine Bankkredite aufgenommen hat;
- nicht unter § 18, 19, 25a KWG bezüglich der Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse fällt. Dies ist beispielsweise dann der Fall,

wenn das Kreditvolumen—ohne Realkredite—unter 750 T€ liegt;

- sich nicht generell zur Offenlegung gegenüber dem Kreditinstitut verpflichtet hat oder
- nicht mehr bezahlt für die Jahresabschluss-erstellung.

Ein Jahresabschluss, der ohne Prüfungshandlungen erstellt ist, wird den Anforderungen des § 18 KWG hinsichtlich der Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht genügen. Als Konsequenz wird die Bank, wie oben erläutert, weiterführende Unterlagen verlangen.

### 3.2. Jahresabschluss mit Plausibilitätsbeurteilung

Neben der Erstellungstätigkeit verlangt ein Jahresabschluss mit Plausibilitätsbeurteilung die Durchführung von Befragungen und andere analytische Prüfungshandlungen. Der Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen hängt hierbei von der Wesentlichkeit und dem innewohnendem Risiko der betreffenden Abschlusssausage ab. Die Plausibilitätsbeurteilung soll die Feststellung ermöglichen, dass keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Bestandnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprechen.

Der Aussagewert der Jahresabschluss-erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung ist dadurch eingeschränkt, dass System- und Funktionsprüfungen sowie die Prüfung der Bestandnachweise nur bei umfassenden Prüfungshandlungen zum Auftragsumfang gehören. Die Befragungen sind daher darauf ausgerichtet, das interne Kontrollsystem zu „verstehen“. Es ist jedoch keine Prüfung des internen Kontrollsystems auf Funktionsfähigkeit vorzunehmen. Werden im Rahmen der Plausibilitätsbeurteilung Fehler festgestellt, so ist für deren Beseitigung Sorge zu tragen. Zweifeln an den Auskünften ist nachzugehen. Der Gesamteindruck eines Jahresabschlusses sollte somit immer mit dem im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen abgeglichen werden.

Die Befragungen, die im Rahmen eines Jahresabschlusses mit Plausibilitätsbeurteilung vorgenommen werden, sollten insbesondere folgende Themenbereiche betreffen:

- angewandte Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen
- alle wesentlichen Abschlusssausagen Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse mit Bedeutung für den Jahresabschluss.

Von wesentlicher Bedeutung, um Haftungsverpflichtungen gegenüber dem Mandanten, aber auch gegenüber Dritten wie Banken zu minimieren, ist die Dokumentation der Plausibilitätsbeurteilung bzw. Prüfung.

Daher empfiehlt sich der Einsatz von Checklisten für die Erstellung eines Jahresabschlusses mit einer Plausibilitätsbeurteilung oder umfassenden Prüfungshandlungen. Umfassende Checklisten, die sich hierfür anbieten, sind die „Checkliste für die Erstellung von Jahresabschlüssen mit Plausibilitätsbeurteilung“ der Bundessteuerberaterkammer und des Deutschen Steuerberaterverbandes sowie der Maßnahmenkatalog zur Plausibilitätsbeurteilung in der Stellungnahme des IDW zu der Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer HFA 4/1996.

Ebenso ist der Gebrauch einer Checkliste für die Prüfung des Anhangs und des Lageberichts zu empfehlen. Umfassende Checklisten diesbezüglich enthält das Handbuch der Bundessteuerberaterkammer und der Datev zur Umsetzung der Qualitätssicherung in der Steuerberaterpraxis.

Zusätzlich zu den Checklisten ist in jedem Fall eine Vollständigkeitserklärung anzufordern.

### 3.3. Jahresabschluss mit umfassenden Prüfungshandlungen

Die Erstellung eines Jahresabschlusses mit umfassenden Prüfungshandlungen macht Prüfungsmaßnahmen im Umfang einer handelsrechtlichen Pflichtprüfung gemäß §§ 316 ff. HGB notwendig.

Hierbei gilt auch für Steuerberater der Grundsatz, dass sich Erstellung und (auch freiwillige) Prüfung ausschließen (§ 319 Abs. 2 Nr. 5 HGB).

Je nachdem, ob der Mandant die Bücher und/oder das Inventar erstellt, muss dies in der Formulierung der Bescheinigung berücksichtigt werden. Das Schreiben der Bundessteuerberaterkammer verweist explizit darauf, bei der Erstellung eines Jahresabschlusses mit umfassenden Prüfungshandlungen die in der Verlautbarung des IDW HFA 4/1996 enthaltenen Grundsätze zu beachten. Für die Berichterstattung ist IDW PS 450 über „Die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ maßgeblich.

Die Verlautbarung des IDW HFA 4/1996 legt fest, dass der Steuerberater nach Art und Umfang der handelsrechtlichen Pflichtprüfung umfassende Prüfungshandlungen vornimmt, um sich von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und dem Vorhandensein und der Wirksamkeit eines ausreichenden internen Kontrollsystems (System- und Funktionsprüfung) zu überzeugen. Ebenso muss sich der Steuerberater von der Zuverlässigkeit der Bestandnachweise (körperliche Bestandsaufnahme, Buchinventur) überzeugen. Dies muss durch glaubhafte, nicht nur plausible Nachweise erfolgen.

Von diesen Prüfungen hängt es ab, ob Buchführung und Bestandnachweise eine ausreichende Verlässlichkeit für die Erstellung des Jahresabschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften und die entsprechende Bescheinigung des Steuerberaters haben. Wie bei der handelsrechtlichen Abschlussprüfung stehen Umfang und Intensität der prüfenden Tätigkeiten in Abhängigkeit zum innewohnenden Risiko und zum Kontrollrisiko. Ebenfalls in Analogie zur handelsrechtlichen Abschlussprüfung sind für die einzelnen Prüfungsbereiche die jeweiligen IDW PS zu beachten:

Für die Prüfung des internen Kontrollsystems ist IDW PS 260 zu berücksichtigen und, sofern die Vorräte des Unternehmens absolut oder relativ von Bedeutung sind, sollte der Steuerberater gemäß PS 301 bei der körperlichen Bestandsaufnahme anwesend sein. Dementsprechend sind auch in Übereinstimmung mit PS 302 Saldenbestätigungen einzuholen, wenn die Höhe der Forderungen und Verbindlichkeiten absolut oder relativ von Bedeutung ist. In der Praxis empfiehlt sich hierfür die Anlage von Musterschreiben.

Der Steuerberater muss sich zudem über bestehende Risiken informieren und diese einschätzen. Er muss veranlassen, dass risikobehaftete Vermögensgegenstände bei der Aufstellung der Inventare gesondert erfasst werden. Er muss u.a. Verträge über Liefer- und Leistungsbeziehungen auf ungewisse Verbindlichkeiten und auf drohende Verluste untersuchen. Hierfür kann die Einholung von Rechtsanwaltsbestätigungen notwendig sein.

Die Empfehlungen des HFA 4/96 bedeuten für die Praxis, dass der Steuerberater bei der Erstellung eines Jahresabschlusses mit umfassenden Prüfungshandlungen weit mehr Prüfungsmaßnahmen durchführen muss als bei der Plausibilitätsbeurteilung.

Er muss also u.a. an der Inventuraufnahme teilnehmen oder die Bewertung der teillfertigen Leistungen intensiv überprüfen. Geschieht all dies nicht sorgfältig oder gewissenhaft, so geht dies zu Lasten des Steuerberaters.

Dafür genügt ein Jahresabschluss mit umfassenden Prüfungshandlungen regelmäßig den Anforderungen des § 18 KWG.

### 4. Checkliste für die Erstellung von Jahresabschlüssen mit Plausibilitätsbeurteilung mit Beispielen

Nachfolgende Checkliste des Arbeitskreises für Rechnungslegungsfragen der Bundessteuerberaterkammer und des Deutschen Steuerberaterverbandes enthält Fragestellungen und Maßnahmen für die Plausibilitätsbeurteilung. Zu einigen dieser Fragestellungen und Maßnahmen gibt der Verfasser konkrete Beispiele aus der Praxis.

Der Steuerberater hat gewissenhaft und eigenverantwortlich zu entscheiden, ob die Checkliste für die Beurteilung geeignet und ausreichend ist oder ob der Einzelfall konkrete Ergänzungen oder Anpassungen erfordert. Der Auftrag sollte dem Steuerberater möglichst schriftlich vom Mandanten erteilt und jährlich erneuert werden. Der schriftliche Auftrag sollte auch Vereinbarungen zur Erstellung eines Berichtes sowie zu Honorar und Haftungsbegrenzung enthalten. Die Weitergabe des Jahresabschlusses sollte von der Zustimmung des Beraters und einer damit zu verbindenden Einbeziehung der Haftungsbegrenzung abhängig gemacht werden. Der Aufbau der Checkliste orientiert sich weitgehend an den typischen Prüffeldern bei der Erstellung eines Jahresabschlusses, nicht an der Gliederung einer Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung.

Zu einzelnen Fragen sind ggf. zu Dokumentationszwecken Anmerkungen bzw. Anlagen anzufertigen und in den Arbeitspapieren niederzulegen. Eine Erstellung mit umfassenden Prüfungshandlungen wird durch diese Checkliste nicht abgedeckt.

#### Vor Beginn der Arbeiten:

Vergewissern Sie sich, dass der Auftrag erteilt wurde und eine Auftragsbestätigung vorliegt

#### Allgemeine Checkliste zum Rechnungswesen und zum Unternehmen:

1. Lassen Sie sich eine aktuelle Version des Gesellschaftsvertrages mit allen Nachträgen sowie einen aktuellen Handelsregisterauszug vorlegen
2. Abschlussrelevante Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen/Beiratssitzungen müssen zu den Akten genommen werden
3. Wichtige Verträge (mit Kunden, Darlehens-Lieferanten-, Treuhand-, Gewinnabführungsverträge etc.) müssen eingesehen werden
4. Für in der Buchführung verwendete Software ist ein Testat vorzulegen
5. Existieren klare Bezeichnungen der Zuständigkeiten in der Buchführung? Welche Qualifikation hat der Buchführer? Wer ist für die Überwachung der Buchführung zuständig? Macht der Verantwortliche regelmäßig Urlaub? Unregelmäßiger Urlaub ist oftmals ein Indiz dafür, dass kein anderer Einblick in die Buchführung gewinnen soll
6. Existiert eine Dokumentation des Internen Kontrollsystems?
7. Verschaffen Sie sich einen Überblick über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, Besonderheiten bei den Geschäftsvorfällen und Rechnungslegungsprinzipien der Branche
8. Verschaffen Sie sich durch Befragung einen Überblick über die Abläufe im Unternehmen zur Erfassung und Verbuchung der Geschäftsvorfälle, auch in Bezug auf die EDV, über die Grundsätze zur Abgrenzung von wesentlichen Geschäftsvorfällen sowie über den Nachweis der Bestände an Vermögensgegenständen und Schulden zum Bilanzstichtag
9. Fragen Sie die Geschäftsleitung nach größeren betrieblichen Veränderungen oder ob solche geplant sind. Fragen Sie nach ungewöhnlichen Geschäftsvorfällen und Schadensfällen
10. Klären Sie, ob die für den Jahresabschluss geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

den und die hiermit zusammenhängenden Bewertungswahlrechte dem Auftraggeber bekannt sind, wie er sie angewandt hat und wie sie für die übrigen Teile des Abschlusses anzuwenden sind

**11.** Bestehen Verträge mit nahe stehenden Personen und halten diese Verträge dem Fremdvergleichsgrundsatz stand?

**12.** Fragen Sie nach der Existenz von angabepflichtigen Haftungsverhältnissen (§ 251 HGB, z.B. Bürgschaften, Verpfändungen, Gewährleistungen)

**13.** Wurden von Debitoren/Kreditoren und ggf. von verbundenen Unternehmen Saldenbestätigungen eingeholt?

**14.** Vergewissern Sie sich, ob im Veranlagungsjahr Außenprüfungen stattgefunden haben und ob deren Auswirkungen berücksichtigt wurden

**15.** Wurden die Nebenbücher, wie OPOS-Listen, Debitoren/Kreditoren und Anlagenverzeichnisse, mit der Finanzbuchhaltung abgestimmt?

**16.** Versichern Sie sich, ob wertaufhellende, nicht wertbegründende, Ereignisse nach dem Bilanzstichtag vorgelegen haben. Wurden ungewöhnliche Nach- und Korrekturbuchungen zwischen Abschlussstichtag und dem Gespräch mit dem Auftraggeber getätigt?

**17.** Setzen Sie die Ergebnisse Ihres Jahresabschlusses kritisch in Relation zu Vorjahren und lassen Sie sich Auffälligkeiten erläutern bzw. nachweisen

### Erstellung und Dokumentation Anlagevermögen:

**1.** Fordern Sie die Eigentumsnachweise für die Grundstücke (einschließlich) Belastungen an

**2.** Verschaffen Sie sich einen Überblick über die Bestandsnachweise für das Anlagevermögen und klären Sie die Zu- und Abgänge anhand von Nachweisen

**3.** Erfragen Sie, ob Veränderungen im Anlagevermögen vollständig erfasst werden. Klären Sie die Grenze zwischen Anschaffungs- und Herstellungskosten einerseits und Instandhaltungsaufwendungen andererseits, insbesondere im Hinblick auf Immobilien

**4.** Vergewissern Sie sich, ob eventuell wirtschaftliches Eigentum vorliegt, das zu bilanzieren ist (insbesondere bei Mietkauf und Leasing)

**5.** Klären Sie, ob bei im Abschlussjahr zugegangenen immateriellen Wirtschaftsgütern die Voraussetzung für eine Aktivierung erfüllt sind

**6.** Sind stille Reserven auf Ersatzwirtschaftsgüter übertragen worden? (§ 6b EStG, R 35 EStR)

**7.** Vergewissern Sie sich, ob die angesetzte Nutzungsdauer der Anlagegüter im Einklang mit den steuerlichen Tabellen steht oder ob andere Kriterien für die Berechnung der Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurden. Vergewissern Sie sich, ob ggf. Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen auf den beizulegenden Wert oder für mögliche steuerliche Sonderabschreibungen vorliegen. Wurde das Niederstwertprinzip/Wertaufholungsgebot beachtet? Gibt es eine Aufstellung der in Vorjahren vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibungen?

**8.** Erkundigen Sie sich, inwieweit das Unternehmen Vorkehrungen zur vollständigen Erfassung von Verkäufen und Verschrottungen beim Anlagevermögen getroffen hat

- Gibt es Verkäufe an Mitarbeiter oder nahe Angehörige?

- Beachtung von § 23 Abs. 1 S. 5 Nr.1 EStG

**9.** Kontrollieren Sie, in welchem Umfang Vermögensgegenstände geleast oder verleast worden sind und beurteilen Sie die bilanzielle Behandlung dieser Vermögensgegenstände im Jahresabschluss. Kontrollieren Sie, ob Rücknahmeverpflichtungen für diese Gegenstände bestehen

**10.** Fordern Sie eine Aufstellung der verbundenen Unternehmen/Beteiligungen zum Bilanzstichtag und beurteilen Sie deren Werthaltigkeit

- Gibt es Nachschusspflichten aus diesen Beteiligungen?

- Liegen die Gesellschafterversammlungsprotokolle vor?

- Gibt es bei verbundenen Unternehmen im Ausland eine Dokumentation von Verrechnungspreisen?

- Bestehen einbringungsgeborene Anteile im Hinblick auf die §§ 8b KStG, 3 Nr. 40 EStG und 21 UmwStG?

- Erstellen Sie eine Gegenüberstellung von anteiligem bilanziellen Eigenkapital, Jahresergebnis der Beteiligung einerseits und ihrem Buchwert andererseits, sowohl für die Wertfindung als auch für die Aufstellung des Anteilsbesitzes im Anhang

**11.** Klären Sie, ob bei der Buchung von wesentlichen Erträgen aus Beteiligungen steuerliche Besonderheiten wie anrechenbare Körperschaftsteuer oder Kapitalertragssteuer beachtet wurden

**12.** Vergewissern Sie sich, ob die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderpostens mit Rücklageanteil vorliegen und beurteilen Sie diesen Posten auf seine Plausibilität

**13.** Erfragen Sie, für welche beweglichen Anlagegüter kein rechtliches Eigentum besteht (Bsp. Formen, Muster)

**14.** Kontrollieren Sie, ob der Buchwert von wesentlichen Gegenständen des Anlagevermögens angemessen ist (Niederstwertprinzip)

### Erstellung und Dokumentation Vorräte:

**1.** Wann hat die Inventur stattgefunden und haben Sie an der Inventur beobachtend teilgenommen? Wenn nein, so fordern Sie erklärende Unterlagen an

**2.** Fragen Sie nach, anhand welcher Methoden die Bestände zum Bilanzstichtag nachgewiesen sind, d.h. fragen Sie nach der Inventurmethode (Stichtagsinventur, nachgelagert, vorgelagert, permanente Inventur, Festwerte) und wie die Aufnahme erfolgte (Vollaufnahme, Stichprobenaufnahme, buchmäßige Aufnahme, Bestätigungen Dritter)

- Wurde die Inventur ordnungsgemäß ausgewertet?

- Wurden Inventurdifferenzen geklärt?

**3.** Liegen ordnungsgemäße Organisationsanweisungen für die Inventuraufnahme vor (Kopie zu den Akten nehmen) und wie wurde ihre Beachtung sichergestellt?

**4.** Erkundigen Sie sich nach den Vorkehrungen zur zeitlichen Abgrenzung am Bilanzstichtag, insbesondere die Abgrenzung von Warenein-/ausgängen und Rücksendungen (Vermeidung von Doppel- oder Nicht-Erfassungen)

**5.** Vergewissern Sie sich, ob Teile der Vorräte Konsignationsware Anderer darstellen oder ob eigene Vorräte bei Dritten aufbewahrt werden oder als Konsignationsware bei Dritten lagern

**6.** Fragen Sie, wie die Herstellungskosten der fertigen oder unfertigen Erzeugnisse sowie der unfertigen Leistungen bestimmt werden. Werden nur aktivierungsfähige Kosten aktiviert?

**7.** Erfragen Sie, welche Wahlrechte oder Bewertungsvereinfachungsverfahren (LIFO/ FIFO) bei der Bewertung angewandt wurden

**8.** Überzeugen Sie sich, ob dem Niederstwertprinzip/Wertaufholungsgebot Rechnung getragen wurde. Bei der Plausibilitätsprüfung sind folgende Aspekte zu beachten:

- Lagerumschlagshäufigkeit

- Relation zwischen erhaltenen Anzahlungen und halbfertigen Erzeugnissen

- Abrechnung der halbfertigen und fertigen Erzeugnisse in neuer Rechnung, z.B. anhand der Nachkalkulation und der noch zu erbringenden Leistungen

- Prüfung, ob bei retrograder Bewertung der Abschlag von den Verkaufspreisen ausreicht, um die nichtaktivierungsfähigen Kosten, wie z.B. Vertriebs- und Finanzierungskosten, abzuziehen

- Dokumentation der Fortschreibung zwischen Inventurstichtag und Bilanzstichtag

- Dokumentation der Teilwertabschreibungen

- Dokumentation von unterjährigen Preisabschritten insbesondere im Handel

- Darstellung des Altersaufbaus der Vorräte

**9.** Ist auch bei längerfristiger Montage/Fertigung

gewährleistet, dass die Gewinnrealisierung erst bei Abnahme des Teilauftrages erfolgt? Kontrollieren Sie die Methode der Gewinnermittlung von Umsatzerlösen und halbfertigen Arbeiten bzw. erhaltenen Anzahlungen

**10.** Sind Wertberichtigungen erfolgt und wie sind sie dokumentiert?

**11.** Stellen Sie fest, wie Verluste im Auftragsbestand (Verlustrückstellungen in Arbeit bzw. noch nicht begonnene Aufträge) erfasst und in der Bilanz entsprechend dem Imparitätsprinzip berücksichtigt werden

**12.** Verschaffen Sie sich einen Überblick über Abweichungen bezüglich der Bestände, der Umschlagshäufigkeit oder des Rohgewinnes im Vergleich zum Vorjahr. Lassen Sie sich unplausible Abweichungen von der Geschäftsführung erläutern

### Erstellung und Dokumentation Forderungen:

**1.** Was sind die Grundsätze, nach denen Forderungen aus Lieferung und Leistung erstmals eingebucht werden, insbesondere in Bezug auf die Abgrenzung und Realisierung des Umsatzes? Welche Zahlungsziele werden im Durchschnitt gewährt und welche Erlösschmälerungen (Rechnungsabstriche, Warenrücknahmen, Vergütungen, Rabatte und Boni) fallen üblicherweise an?

**2.** Stellen Sie Altersstruktur, Zahlungen sowie Restlaufzeiten der wesentlichen Forderungen dar. Beachten Sie die Relation der Forderungen zu den Umsätzen des Mandanten

**3.** Vergewissern Sie sich, ob der Ausweis zweifelhafter Forderungen (Mahnverfahren, Zahlungsausgleich nach dem Bilanzstichtag) und die Vorgehensweisen der Wertberichtigungen nachvollziehbar sind

**4.** Werden Forderungen gegen nahe stehende Personen/verbundene Unternehmen gesondert ausgewiesen? Eine Abstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Aufwendungen verbundener Unternehmen anhand von Saldenbestätigungen ist sinnvoll

**5.** Erfragen Sie, ob Forderungen im Rahmen des Factoring veräußert bzw. abgetreten oder verpfändet wurden

**6.** Fragen Sie, ob wesentliche Gutschriften nach dem Bilanzstichtag erteilt oder Kürzungen vorgenommen worden sind und ob diese durch Stornierungen oder Wertberichtigungen berücksichtigt wurden

**7.** Existieren Forderungen aus Lieferungen an Konsignateure? Existieren Währungsforderungen?

**8.** Vergleichen Sie den Forderungsbestand und die durchschnittliche Laufzeit im Vergleich zum Vorjahr und lassen Sie sich die wesentlichen Abweichungen und Unplausibilitäten erklären

### Erstellung und Dokumentation sonstige Vermögensgegenstände:

**1.** Verschaffen Sie sich einen Überblick über die wesentlichen sonstigen Vermögensgegenstände und Ihre Ursache und Vollständigkeit und beurteilen Sie die Werthaltigkeit anhand der Auskünfte, des Alters der Forderungen sowie ihres Ausgleichs in neuer Rechnung.

**2.** Beurteilen Sie den Ansatz von Steuerforderungen anhand von Steuerbescheiden, Steuerberechnungen sowie einer Umsatzsteuerüberprüfung

**3.** Vergewissern Sie sich, ob ggf. Beteiligungen an Arbeitsgemeinschaften oder ähnlichen kurzfristigen Gesellschaften bestehen und wie hieraus resultierende Forderungen/Verbindlichkeiten erfasst werden

### Erstellung und Dokumentation Flüssige Mittel:

**1.** Sind die Bank-, Darlehns- und Kassenbestände durch Kontoauszüge, Saldenbestätigungen bzw. Kassenbuch nachgewiesen?

**2.** Sind Schecks im Umlauf?

**3.** Kontrollieren Sie den Ausgleich von Geldtransitkonten

**4.** Existieren Verfügungsbeschränkungen für liquide Mittel?

### Erstellung und Dokumentation Rechnungsabgrenzungsposten:

Sind wesentliche Rechnungsabgrenzungsposten in der erforderlichen Höhe gebildet worden?

### Erstellung und Dokumentation der Passivseite

#### Erstellung und Dokumentation des Eigenkapitals:

**1.** Stimmen das ausgewiesene gezeichnete Kapital bzw. die bilanzierten Einlagen mit dem Gesellschaftsvertrag und den Handelsregisterauszügen überein? Beachten Sie den Ausweis von Gesellschafterdarlehen

**2.** Sind die Rücklagen und die Gewinnverteilung in Einklang mit dem Gesellschaftsvertrag bzw. den Protokollen der Gesellschafterversammlung?

**3.** Lassen Sie sich die Gewinnverteilungsbeschlüsse vorlegen und überprüfen Sie, ob die Entnahmen der Gesellschafter den vertraglichen Bestimmungen entsprechen und ob sie zutreffend gebucht werden

**4.** Fragen Sie nach, ob Gesellschafterdarlehen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen verbucht worden sind und ob ausstehende Einlagen ebenfalls berücksichtigt wurden

- Berücksichtigung des § 15 a EStG bei Personengesellschaften (Behandlung als Darlehen oder Eigenkapital?)
- Berücksichtigung der Verbuchung der anrechenbaren Steuern
- Verprobung des § 13a Abs. 5 ErbStG (Fünfjahresfrist)
- Berücksichtigung des § 6 Abs. 3 Satz 2 EStG (Fünfjahresfrist)
- Berücksichtigung des § 4 Abs. 4a EStG Überentnahmen

#### Erstellung und Dokumentation der Rückstellungen:

**1.** Kontrollieren Sie das Mengengerüst zur Berechnung der Pensionsrückstellungen auf seine Plausibilität und beurteilen Sie eventuelle Abweichungen zum Vorjahr

**2.** Beurteilen Sie, sofern ein versicherungsmathematisches Gutachten vorliegt, ob das Mengengerüst für die Berechnung der Pensionsrückstellungen durch den Versicherungsmathematiker im Einklang mit der betrieblichen Pensionsordnung oder erteilten Einzelzusagen steht

**3.** Verschaffen Sie sich einen Überblick über die Entwicklung der Steuerrückstellungen des Vorjahres anhand der Steuerbescheide und kontrollieren Sie, ob die diesjährigen Steuerrückstellungen den zu erwartenden Nachzahlungen entsprechen. Führen Sie Steuerberechnungen durch (Gewerbe/Körperschaftsteuer)

**4.** Erfragen Sie, ob steuerliche Außenprüfungen im betreffenden Jahr durchgeführt worden sind und ob die Ergebnisse dieser Prüfungen, wenn notwendig, in entsprechenden Steuerrückstellungen berücksichtigt wurden

**5.** Erörtern Sie mit dem Auftraggeber, ob alle ungewissen Verbindlichkeiten sowohl für die Handels- als auch für die Steuerbilanz erfasst und durch entsprechende Nachweise belegt sind:

- **Rückstellungen im Personalbereich**
  - > Tantiemenzahlungen und Gewinnbeteiligungen (Verprobung, ob vGA fest)
  - > Urlaubsansprüche einschließlich Erziehungs- und Bildungsurlaub
  - > Jubiläumsrückstellungen in Handels- und Steuerbilanz
  - > Berufsgenossenschaft
  - > Altersteilzeit in Handels und Steuerbilanz
  - > Gleitzeitguthaben
  - > Sozialplanverpflichtungen
  - > Inanspruchnahme für Subunternehmer
- **Übrige Rückstellungen**
  - > Jahresabschluss intern und extern

- > Garantien (Nachweis der voraussichtlichen Inanspruchnahme)
- > Boni, Rabatte
- > Provisionen
- > Kaufpreisernten
- > Prozesskosten
- > Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen
- > Wechselobligo
- > Bürgschaftsverpflichtungen
- > Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters
- > Patentverletzungen
- > Rücknahmeverpflichtungen
- > Noch zu erbringende Leistungen
- > Pfandgeld
- > Verpflichtungen aus Miet- und Pachtverträgen
  - Rekultivierung
  - Ersatzbeschaffung
- **Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (nur in der Handelsbilanz)**
  - > Einkaufskontrakte
  - > Verkaufskontrakte
  - > Dauerschuldverhältnisse, z.B. aus Mietverträgen für nicht genutzte Räume
  - > Finanzderivate (Nicht bei geschlossenen Positionen)
  - > Sonstige
- **Aufwandsrückstellungen**
  - > Rückstellung für unterlassene Instandhaltung mehr oder weniger als drei Monate nach dem Bilanzstichtag
  - > sonstige

#### Erstellung und Dokumentation der Verbindlichkeiten:

**1.** Befragen Sie die Verantwortlichen nach den Regelungen des Unternehmens zur Einbuchung von Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten

**2.** Erkunden Sie sich anhand der Relation von Wareneinsatz zu Umsatzerlösen im Vorjahr und im aktuellen Jahr, ob Anhaltspunkte für wesentliche ungebuchte Verbindlichkeiten vorliegen

**3.** Lassen Sie sich Abweichungen im Verbindlichkeitenbestand im Vergleich zum Vorjahr plausibel erklären? Wenn nicht, so lassen Sie sich die Gründe für die Abweichungen erklären

**4.** Erfolgt ein korrekter Ausweis kreditorischer Debitoren und debitorischer Kreditoren? Was ist die Ursache dieser Posten?

**5.** Liegen Saldenabgleiche mit wichtigen Kreditoren im Geschäftsjahr oder zum Bilanzstichtag vor?

**6.** Wurden Zinsaufwendungen abgegrenzt? Wurden Darlehenszinsen mit entsprechenden Aufwandskonten abgestimmt?

**7.** Erörtern Sie bei wesentlichen Posten der sonstigen Verbindlichkeiten den Rechtsgrund bzw. die Berechnung mit dem Auftraggeber

- Überprüfung von Aufwendungen, die zu Beginn des Folgejahres in neue Rechnung gebucht worden sind
- Überprüfung des Ausgleichs in neuer Rechnung

**8.** Beachten Sie die Berechnung der Verbindlichkeiten aus Lohnsteuern und beurteilen Sie deren Plausibilität

**9.** Beachten Sie die Berechnung der Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit und beurteilen Sie deren Plausibilität

#### Erstellung und Dokumentation der Finanzinstrumente:

Wurden derivative Finanzinstrumente (Termingeschäfte/Optionen) in der Buchhaltung zutreffend erfasst?

#### Erstellung und Dokumentation der GUV:

**1.** Vergleichen Sie insbesondere die wesentlichen Relationen von Umsatzerlösen/Gesamtleistung zu Wareneinsatz, Lohn- und Gehaltsaufwand und sonstigem Aufwand mit denen des Vorjahres. Versuchen Sie auffällige, wesentliche Veränderungen zu plausibilisieren oder mit den Verantwortlichen zu erörtern

**2.** Fragen Sie nach, ob bei den Umsatzerlösen oder im Wareneinsatz untypisch große sowie außergewöhnliche Geschäftsvorfälle gebucht worden sind

**3.** Sofern Budget- oder Planzahlen des Unternehmens vorhanden sind, so vergleichen Sie mit diesen das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und den Steueraufwand

**4.** Vergleichen Sie insbesondere auch immer in Bezug auf das Vorjahr:

- **Im Bereich der Umsatzerlöse bzw. der Gesamtleistung die Relation**
  - > Wareneinsatz zu Umsatz/Gesamtleistung
  - > Personalaufwand zu Umsatz/Gesamtleistung
  - > Umsatzentwicklung zur Branche
  - > Rohertrag zur Branche
  - > Bestandsentwicklung zum Umsatz
  - > Forderungen zu Umsatz
  - > Verbindlichkeiten zu Wareneinsatz
- **Im Bereich der sonstigen betrieblichen Erträge**
  - > Übrige Erträge
  - > Auflösung der Rückstellungen in Abstimmung mit Rückstellungen
  - > Auflösung der Wertberichtigung in Abstimmung mit Forderungen
  - > Anpassung Rückdeckungsversicherung mit Gutachten
- **Im Personalbereich**
  - > Personalaufwand zu Mitarbeiterzahl
  - > Sozialaufwand zu Lohn- und Gehaltsaufwand
  - > Altersversorgungsaufwand zu Pensionsrückstellungen
- **Im Bereich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen**
  - > Vertriebskosten zu Umsatz
  - > Provisionsaufwendungen zu Umsatz (Achtung: § 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG)
  - > Energiekosten zu Umsatz/Gesamtleistung
  - > Fahrzeugkosten zu Fahrzeugen
  - > Leasingaufwand zu Leasingverpflichtungen
  - > Forderungsaufwand zu Forderungen
- **Im Bereich der Zinsaufwendungen und Zinserträge**
  - > Abstimmung mit Guthaben und Verbindlichkeiten

### 5. Ausblick

Als Folge der Anforderungen Dritter verändert sich der Beruf des Steuerberaters, wird er doch mit der Beurteilung die Plausibilität der wesentlichen Jahresabschlusspositionen zunehmend in die Rolle des Abschlussprüfers gedrängt. Bisher vernachlässigte Sachverhalte, wie die Beurteilung des internen Kontrollsystems, gewinnen an Bedeutung. Die Hauptkonsequenz dieser Erweiterung der Tätigkeiten ist, neben dem verstärkten Kostendruck, die erweiterte Haftung des Steuerberaters. Erfolgt die auftragsgemäße Erstellung eines Jahresabschlusses mit Plausibilitätsbeurteilung nur in der Form, dass lediglich der Wortlaut der Bescheinigung geändert wird, ohne das entsprechende Plausibilitätskontrollen tatsächlich durchgeführten werden, kann im Schadensfall kaum auf die Berufshaftpflicht zurückgegriffen werden. Von wesentlicher Bedeutung im Kontext der erweiterten Haftung des Steuerberaters bei Jahresabschlüssen mit Plausibilitätsbeurteilung ist nicht alleine die Vornahme von Plausibilitätskontrollen, sondern gleichsam deren formale Dokumentation. Die formale Dokumentation der Arbeitsabläufe, die Wirtschaftsprüfern bereits durch den peer review auferlegt worden ist, gewinnt somit auch für die steuerberatenden Berufe in Zukunft an Bedeutung. Ob die zeitaufwendige Dokumentation der Arbeitsabläufe, insbesondere vor dem Hintergrund des gestiegenen Kostendrucks, auch zu einer Verbesserung der Aussagekraft des Jahresabschlusses führt, sei dahingestellt.

- Vgl. Rundschreiben BaFin 9/98.
- Vgl. „Schreiben der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater“, 22./23.10.2001, DStR Heft 50/2001, Beih. 1.
- Vgl. Stellungnahme des Hauptfachausschusses des IDW 4/1996, Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer, WPg 1997, S. 67.
- Vgl. FN 1.

**buchholz-fachinformationsdienst gmbh**  
Rodweg 1 • 66450 Bexbach  
Telefon 068 26/93 43-0  
[www.bfd.de](http://www.bfd.de)